



**Brandschutzbedarfsplan**  
der  
**Gemeinde Schkopau**

Bearbeitungsstand: 28. Januar 2013

**Vorgang: 031/13**

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Ersteller: Brandschutzbüro Jürgen Hahn GmbH  
Teubnerstraße 11  
04317 Leipzig

Klaus Möbius  
Ingenieur für Brandschutz  
Bearbeiter

Jürgen Hahn  
Ingenieur für Brandschutz  
Geschäftsführer

---

Brandschutzbüro Jürgen Hahn GmbH, Teubnerstraße 11, 04317 Leipzig

Geschäftsführer: Jürgen Hahn  
HRB Leipzig 17716  
Steuer-ID-Nr.: 231/106/10319

Telefon 0341 / 217843 - 0  
Fax 0341 / 217843 - 59  
E-Mail: buero@brandschutz-hahn.de  
Internet: brandschutz-hahn.de

Sparkasse Leipzig  
BLZ: 860 555 92  
Kto.: 110 056 07 30

## **Hinweis**

Die vorliegende Planung zum Brandschutzbedarf darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.

Veröffentlichungen sowie die Verwendung von Textteilen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Verfassers.

Die Planung zum Brandschutzbedarf umfasst 47 Seiten und 2 Anlagen.

Es werden 2 Exemplare gefertigt. 1 Exemplar wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, 1 Exemplar verbleibt in unseren Akten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan getroffenen Aussagen und die empfohlenen Maßnahmen im Sinne einer Einzelfallbeurteilung nur für das zu bewertende Territorium der Gemeinde Schkopau gelten.

Eine Anwendung auf andere Städte oder Gemeinden ist nicht zulässig.

## Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT .....	4
2	EINLEITUNG .....	5
3	ZIEL UND INHALT DES BEDARFSPLANES .....	7
4	DARSTELLUNG DER AUFGABEN DER FEUERWEHR .....	9
4.1	Pflichtaufgaben (Kernaufgabe).....	9
4.2	Weitere Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3 BrSchG LSA).....	9
5	ALLGEMEINE ANGABEN / INFORMATIONEN ZUR GEMEINDE.....	10
6	GEFÄHRDUNGSPOTENTIALE .....	13
6.1	allgemeines Risiko .....	13
6.2	besonderes Risiko.....	15
7	SCHUTZZIELFESTLEGUNG .....	16
8	SOLL - STRUKTUR.....	25
8.1	Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrrhäusern.....	25
8.2	Ermittlung der Grundausstattung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte .....	31
8.3	Ermittlung der Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken ...	32
8.4	Festlegung der notwendigen Personalstruktur .....	36
9	IST – STRUKTUR .....	39
9.1	Feuerwehrrhäuser .....	39
9.2	Ausrüstung .....	39
9.3	Personal .....	40
10	ERFORDERLICHE MASSNAHMEN .....	42
10.1	erforderliche materiell-technische Maßnahmen .....	42
10.2	erforderliche personelle / organisatorische Maßnahmen.....	45
11	BERICHTSWESEN .....	46
12	FORTSCHREIBUNG.....	46
12.1	wesentliche Änderungen .....	47
13	ANHÄNGE / ANLAGEN.....	47

## **1 VORWORT**

Nach den Festlegungen des § 1 Abs. 3 MindAusrVO-FF vom 13. Juli 2009 (GVBL.LSA S. 376) sind die Einheits- und Verbandsgemeinden gehalten, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr eine Risikoanalyse zu erstellen und den Brandschutzbedarf zu ermitteln.

Zur Ermittlung des Brandschutzbedarfs für die Gemeinde Schkopau wird als Grundlage die Verordnung über die Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 und der Runderlass des Ministeriums des Innern Sachsen-Anhalt vom 03.08.2009 (RdErl. des MI 43.21-13002-1) genutzt.

Ferner erfolgt die Feststellung des Brandschutzbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln und Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF) und der eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften.

## 2 EINLEITUNG

Die Gemeindeverwaltung Schkopau hat im Jahr 2009 begonnen, für die Sicherung des Brandschutzes in der Gemeinde und den angeschlossenen Ortsteilen eine Risikoanalyse zu erstellen und daraus resultierend den erforderlichen Brandschutzbedarf festzulegen.

Die Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Beauftragung der Brandschutzbüro Jürgen Hahn GmbH durch die Gemeinde Schkopau.

Die Erstellung der Risikoanalyse und die Bestimmung des Brandschutzbedarfs erfolgten auftragsgemäß im Zusammenwirken mit der:

- Gemeindeverwaltung Schkopau
- OF Burgliebenau
- OF Bündorf
- OF Ermlitz
- OF Döllnitz
- OF Dörstewitz
- OF Hohenweiden
- OF Knapendorf
- OF Korbetha
- OF Lochau
- OF Luppenau
- OF Raßnitz
- OF Röglitz
- OF Schkopau
- OF Wallendorf
- Kreisverwaltung Landkreis Saalekreis.

Aufgrund des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Brandschutzgesetz (BrSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl.LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl.LSA S. 52), ist die Gemeinde als Träger des Brandschutzes sachlich

zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr.

Nach den Festlegungen des § 1 Abs. 3 MindAusrVO-FF vom 13. Juli 2009 (GVBL.LSA S. 376) sind die Gemeinden (Einheits- und Verbandsgemeinden) aufgefordert, zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr eine Risikoanalyse zu erstellen und den daraus resultierenden Brandschutzbedarf zu ermitteln.

Leistungsfähig definiert sich nach den Arbeitshinweisen zur Erstellung der Risikoanalyse in der Absicherung der Einsatzabwicklung der beschriebenen Standardszenarien der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung nach den Vorgaben des Ministeriums des Innern bzw. der hierzu erlassenen Verordnungen und Feuerwehrdienstvorschriften wie folgt:

*Als leistungsfähig gilt die Freiwillige Feuerwehr einer Einheits- oder Verbandsgemeinde, wenn Sie die gemäß Risikoanalyse notwendige Ausrüstung einsatzbereit vorhält und die notwendigen Funktionen jederzeit besetzt werden können.*

*(MindAusrVO-FF § 1 Abs. 4)*

Bei der Ermittlung des Brandschutzbedarfs sollen insbesondere:

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Erreichbarkeit des Einsatzortes

beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Schkopau soll zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände im Territorium der Gemeinde eine Arbeitsgrundlage darstellen.

Die vorgenommene Abschnittseinteilung entspricht nicht der, der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr zu Grunde gelegten Einsatzplanung und gegebenen Struktur. Sie dient in erster Linie redaktionellen Zwecken zur Erreichung einer besseren Übersicht, darf aber auch als Vorschlag für eine zukünftige Struktur verstanden werden.

### **3 ZIEL UND INHALT DES BEDARFSPLANES**

Für die Gemeinde Schkopau werden in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren bewertet und die daraus erforderlichen Planungsmaßnahmen festgestellt.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den im § 2 Abs. 1 und 2 des BrSchG genannten Aufgaben können durch die Gemeinde Schkopau der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen werden.

In einer allgemeinen Beschreibung des Gemeindegebietes (siehe Anlage 1 Teil A, Abschn. 1 bis 5) werden die charakteristischen Angaben der Gemeinde Schkopau, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographische Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, sowie Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet.

Diese Angaben über die Gemeinde werden als Bestandteil der Risikoanalyse einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen.

Neben dem allgemeinen Risiko (Standardszenario Brand), welches mit einer Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken in der Gemeinde Schkopau ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, werden zunächst Schutzziele für die Gemeinde Schkopau festgelegt.

Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde Schkopau wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstung der Feuerwehr der Nachbargemeinde sowie die nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 BrschG durch die Landkreise aufzustellenden Einheiten berücksichtigt.

Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes wird in die Betrachtung nicht einbezogen.

Von der Ausstattung des Standortes und den Vorgaben zur Bewertung einer Feuerwehr als leistungsfähig, leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wird den Anforderungen an die Feuerwehr der IST-Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Gemeinde Schkopau beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau zum Brandschutzbedarf wird der „Umgang mit Risiken“ festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und die Unterhaltung der Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan ist anlassbezogen oder nach Neugliederungen zu überprüfen und fortzuschreiben.



## **4 DARSTELLUNG DER AUFGABEN DER FEUERWEHR**

Die Aufgaben einer Feuerwehr sind im § 2 Abs. 1 BrSchG LSA aufgeführt.

Demzufolge obliegen den Gemeinden mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, ohne weitere Spezifizierung.

### **4.1 Pflichtaufgaben (Kernaufgabe)**

Als Aufgabe einer Feuerwehr im o. g. Sinn sind anzusehen:

- ⇒ Abwehrender Brandschutz
- ⇒ Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt bei Unglücksfällen oder Notständen.

### **4.2 Weitere Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3 BrSchG LSA)**

Dies kann z. B. sein:

- öffentlicher Notstand - als ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können;
- Mitwirkung in Brandschutz-, oder ABC-Einheiten im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes nach Maßgabe des Landkreises
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen;
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe;

- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen;
- Beteiligung bei der Erstellung und Fortschreibung der Alarm- und Ausrückordnung sowie Einsatzplänen für besonders gefährliche Objekte;
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr;
- Durchführung von regelmäßigen Übungen unter Einbeziehung der Feuerwehren, der Leistungserbringer des Rettungsdienstes sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Maßgabe des § 2 Abs. 2, Ziff. 1. und 2 BrschG LSA
- Gewährung von überörtlicher Hilfe nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BrschG LSA

## **5 ALLGEMEINE ANGABEN / INFORMATIONEN ZUR GEMEINDE**

Die Gemeinde Schkopau liegt im südlichen Teil des Landkreises Saalekreis, umfasst eine Fläche von ca. 91 km<sup>2</sup> und hat derzeit ca. 11.305 Einwohner (Stichtag 31.12.2011). Zur Gemeinde Schkopau gehören 12 Ortschaften. Diese gliedern sich auf in 27 Ortsteile.

Die Gemeinde verfügt lt. den Angaben aus dem Abschn. A der Risikoanalyse (Anlage 1) sowohl über Gewerbe- bzw. Industriegebiete, größere Wohngebiete als auch über Gebäude besonderer Art oder Nutzung.

Die Ortsteile der Gemeinde Schkopau sind in ihrer Bebauung im wesentlichen ländlich strukturiert, verfügen aber, wie die Ortsteile Ermlitz, Raßnitz, Lochau, Döllnitz und Bündorf, über Gewerbe- bzw. Industriegebiete, welche ein größeres Risiko und einen größeren einsatztaktischen Aufwand bei Feuerwehreinsätzen als die sonst gegebene örtliche Bebauung beinhalten.

Der Bereich des Industriegebietes „Dow Olefinverbund GmbH, Standort Schkopau und Value-Park“ im Umfeld der Ortslagen Schkopau, Bündorf, Knapendorf, Dörstewitz und Korbetha erfährt auf Grund der Spezifik der Brandbekämpfungsmaßnahmen, über die Standardszenarien hinausgehend und der dafür vorzuhaltenden

Löschtechnik sowie der dort bestehenden Werkfeuerwehr nach den Bestimmungen des § 12 BrSchG, eine eingeschränkte Betrachtung.

Die Verpflichtung zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung im notwendigen Umfang nach Abs. 7 vorgenannten Paragrafens besteht unbeachtet fort.

An die Gemeinde grenzen nachfolgende Städte und Gemeinden:

- Schkeuditz (Freistaat Sachsen)
- Kabelskethal
- Halle (Saale)
- Teutschenthal
- Bad Lauchstädt
- Merseburg
- Leuna.

Für die detaillierte Darstellung nach den Vorgaben des RdErl. des MI vom 03. August 2009 (43-21-13002-1) wird auf die Erfassung in der Anlage zur Risikoanalyse verwiesen.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausreichenden Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 2, Ziff. 1 des BrschG der jeweiligen Gemeinde.

Sie wird hauptsächlich über Hydranten aus dem Netz der örtlichen Trinkwasserversorgung, aber auch über offene Löschwasserentnahmestellen (erschöpflich bzw. unerschöpflich) sichergestellt.

In allen Ortsteilen ist ein Trinkwasserversorgungsnetz vorhanden. Eine Nutzung zur Entnahme von Löschwasser über die entsprechenden Hydrantenanlagen nach DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384 ist allerdings nicht in jedem einzelnen Ortsteil möglich.

In den einzelnen Ortsteilen mit einem Hydrantennetz ist je nach vorhandenem Leitungsquerschnitt an den Hydranten die Entnahme einer Löschwassermenge von Ø 150 l/min bis 1.600 l/min möglich (vgl. Anlage 2).

In der Bebauung der unmittelbaren Ortsteile Schkopau mit Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten sowie einer Zahl der Vollgeschosse  $\geq 3$  kann der Grundschutz, gemäß Regelwerk des DVGW, Arbeitsblatt W-405, Entnahme von 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz über einen Zeitraum von 2 Stunden als nicht flächendeckend sichergestellt gelten (vgl. Anlage 2).

Der Grundschutz von 48 m<sup>3</sup>/h gemäß o. g. Regelwerk des DVGW kann lediglich in den Ortsteilen Ermlitz, Löpitz, Luppenau, Raßnitz und Wallendorf, der o. g. Regelung entsprechend, als sichergestellt gelten (vgl. Anlage 2).

In den Ortsteilen Burgliebenau, Bündorf, Dörstewitz, Knapendorf, Röglitz, Kollenbey und Rübsen gilt er mit den vorliegenden Angaben als nicht im ausreichenden Maße sichergestellt.

Für die Ortslagen Döllnitz, Hohenweiden, Korbetha, und Lochau liegen zum derzeitigen Zeitpunkt keine auswertbaren Angaben vor. Ergänzend hierzu wird in Auswertung der Angaben der örtlichen Feuerwehren festgestellt, dass der Industriepark Döllnitz, Berliner Str. 130, und das Industriegebiet Döllnitz, Berliner Str. 159 – 161 nur über eine unzureichende Löschwasserversorgung verfügen.

In Folge der Unergiebigkeit einzelner Hydranten (vgl. Anlage 2) wird der Löschbereich nach DVGW 405 von 300 m nicht immer flächendeckend über die bestehende Bebauung sichergestellt bzw. in der Entfernung zu einzelnen Bebauungen überschritten.

Die Vorhaltung von Löschwasserreserven erfolgt über erschöpfliche Entnahmestellen in Form von natürlichen Teichanlagen, von Zisternen, Brunnen oder über unerschöpfliche Entnahmestellen, wie dem Flusslauf der Saale und der Weißen Elster.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Angaben ist die Notwendigkeit zur Nutzung dieser Löschwasserentnahmestellen für eine Deckung des Löschwasserbedarfes zur Brandbekämpfung in der Ortslage Bündorf mit 50 % als am höchsten zu bewerten. Für den Bereich der industriellen Bebauung ist im Industrie Berliner Str. (Döllnitz) das Fehlen einer entsprechenden Abdeckung zur Kenntnis zu nehmen.

Eine Löschwasserentnahme aus den vorhandenen offenen Gewässern im Winter ist prinzipiell möglich, jedoch durch die Vorbereitung der offenen Löschwasserentnahmestellen mit größeren Zeitverzögerungen und höheren Anforderungen an den Kräfteinsatz verbunden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in Wertung der vorliegenden Angaben des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und der Angaben aus den Einsatzbewertungen der Feuerwehr, die Löschwasserversorgung als Aufgabe der Gemeinde nach § 2 Abs. 2, Ziff. 1 BrSchG als nicht umfassend und ausreichend sichergestellt gilt.

## **6 GEFÄHRDUNGSPOTENTIALE**

### **6.1 allgemeines Risiko**

Die aus der Sicherheitswissenschaft bekannte Risikodefinition als Produkt der Komponenten Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensschwere (Gefahr, Konsequenz) ist Grundlage der Betrachtung.

Das allgemeine Risiko geht von der üblichen Wohnbebauung aus und wird durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben.

Das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- ⇒ Es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses.
- ⇒ Es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet.
- ⇒ Der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht.
- ⇒ In der Brandwohnung befindet sich noch eine Person.
- ⇒ Die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

Dieses Szenario entspricht in den Eckpunkten bzw. in den für den Feuerwehreinsatz-relevanten Bedingungen denen des Standardszenarios gem. Ziff. 2.2.1 der Arbeits-hinweise zur Risikoanalyse mit Stand vom Juni 2009.

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des sog. kritischen Wohnungsbrandes und des Standardszenarios – technische Hilfeleistung, Ziff. 2.2.2 der Arbeitshinweise zur Risikoanalyse - ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle, der Funktionsstärke und der Qualifizierung nach den Festlegungen zu den Funktionen nach den Feuerwehrdienstvorschriften und den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften.

Die notwendigen Funktionen sind wie folgt besetzt:

- eine Funktion                      Gruppenführer
- eine Funktion                      Maschinist des Löschfahrzeuges
- zwei Funktionen                   Menschenrettung über Treppenraum unter Vor-  
nahme eines Rohres (Angriffstrupp)
- zwei Funktionen                   Menschenrettung über tragbare Leiter (Wasser-  
trupp)
- zwei Funktionen                   Unterstützen bei der Menschenrettung,  
Verlegen von Schlauchleitungen, Rettungstrupp  
stellen (Schlauchtrupp)
- eine Funktion                      Unterstützung bei der Menschenrettung,  
Sonderaufgaben (Melder).

Unter Beachtung des Bemessungsszenarios „kritischer Wohnungsbrand“ sind für die Sicherstellung vorstehender Funktionen zusätzlich der Nachweis von mindestens 6 Atemschutzgeräteträgern erforderlich.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand (vgl. Abschn. 8) gilt der Grundsatz nach dem Szenario – Standard Brand / Kritischer Wohnungsbrand - nach den Vorgaben des Ministeriums des Innern als abgesichert.

Da mit der Ausrüstung für den Grundsatz nach dem Standardszenario – Wohnungsbrand - nicht die Einsätze zur technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall / eine eingeklemmte Person) im vollen Umfang bewältigt werden können, ist lt. Konzeption aus den Arbeitshinweisen zur Risikoanalyse die Beladung der anrückenden Einheiten darauf auszurichten.

Dies erfordert die Vorhaltung eines Löschfahrzeuges mit Hilfeleistungssatz bzw. eines besonders ausgestatteten Hilfeleistungs-Löschfahrzeuges nach den Normen der DIN-Reihe 14530 innerhalb des Zeitkriteriums der Eintreffzeit am Einsatzort von 12 min.

Dies wird deshalb erforderlich, weil den nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes innerhalb von 12 min eintreffenden Kräften des Rettungsdienstes oftmals erst durch die Kräfte der Feuerwehr der Zugang zum Verletzten geschaffen werden muss.

## 6.2 besonderes Risiko

Aus den allgemeinen Angaben der Gemeinde Schkopau und der zugehörigen Ortsteile sind die Bereiche zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken im Gemeindegebiet wurden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

1. Besonderheiten der Bebauung wie
  - soziale Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen
  - Industrie- und Gewerbeansiedlungen
  - Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen
2. kulturhistorisch wertvolle Gebäude
3. Infrastruktur
4. Land- und Forstwirtschaft.

Als Grundlage dienen die unter Abschn. 1 bis 4 des Teiles A der Risikoanalyse festgestellten Angaben.

Die Untersuchungsergebnisse wurden so aufgebaut, dass sich zu den besonderen Risiken die erforderlichen Löschkräfte und Zusatzausrüstungen ableiten lassen.

Wie bereits angeführt, sind in der Anlage zur Risikoanalyse unter Abschn. A die Eckpunkte der Untersuchung der allgemeinen und der besonderen Risiken dargestellt.

## 7 SCHUTZZIELFESTLEGUNG

Bei einer Schutzzielefestlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu berücksichtigen.

Gemäß ihrer Priorität sind dies:

1. Menschen und Tiere retten,
2. Sachwerte und Umwelt schützen und
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Diese Ziele finden sich wieder im § 1 BrSchG.

Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll.

Gemäß den Arbeitshinweisen zur Risikoanalyse sind dabei folgende Bemessungswerte festzulegen:

1. die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen (Eintreffzeit),
2. in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke) und
3. mit welcher Ausrüstung bzw. mit welchen Einsatzmitteln die Einsatzaufgabe zu bewältigen ist.

Als Ursache für die Notwendigkeit einer Regelung wird nachfolgende Forderung angesehen.



Im Grundlegendokument „Brandschutz“ der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62/1 vom 28.02.1994) sind die Grundsätze zum Brandschutz für Bauwerke festgeschrieben:

“Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.“

Das Land Sachsen-Anhalt legt im § 1, Absatz 1 und 2 BrSchG LSA fest:

#### § 1 Brandschutz und Hilfeleistung

(1) Die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen sind Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.

(2) Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Schutz vor den von Bränden ausgehenden Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt sowie die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

Die Gemeinderäte sind unabhängig der Vorgaben des Ministerium des Innern gemäß ihrer Aufgaben nach § 63 GO LSA gefordert, eigenständig Schutzziele zu definieren und über das Schutzniveau in der Gemeinde zu entscheiden.

Diese sollten in engem Zusammenhang mit den Risiken des Gemeindegebietes stehen und die Vorgaben des Ministeriums des Innern berücksichtigen.

Nach den Bewertungskriterien des AGBF für die Gefahrenabwehr durch Feuerwehren sind nachfolgende Ausführungen als grundlegend zu betrachten.

Die zeitkritischste Aufgabe ist die Rettung von Menschen.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Zur Erreichung der weiteren Ziele bzw. zur Beherrschung des Schadenereignisses wird gegebenenfalls zusätzliches Personal benötigt. Alle zu formulierenden Schutzziele müssen daher die Erreichung der o. a. Ziele des Brandschutzwesens ermöglichen.

Die Zeiten müssen sich an wissenschaftlich abgesicherten oder an durch hinlängliche praktische Erfahrungen gesicherten Grenzen orientieren. In diesem Zusammenhang ist besonders auf Untersuchungen zum Brandverlauf und zu medizinischen Grenzwerten hinzuweisen, beispielsweise auf die sogenannte "ORBIT-Studie".

Die für die Menschenrettung zur Verfügung stehende Zeit wird von der Dauer der Rauchgasexposition bestimmt. In einer Mitte der siebziger Jahre veröffentlichten ORBIT-Studie ermittelte man für Kohlenmonoxid eine Erträglichkeitsgrenze von 13 Minuten und eine Reanimationsgrenze von 17 Minuten. Dies besagt: Nach 13 Minuten verliert die Person das Bewusstsein (und kann sich damit den Rettern nicht mehr bemerkbar machen), nach 17 Minuten bleibt eine Reanimation erfolglos.

Die Feuerwehr sollte daher spätestens 13 Minuten nach begonnener Rauchgasintoxikation vor Ort sein und hat dann noch 4 Minuten Zeit die Person zu finden, zu retten und zu reanimieren.

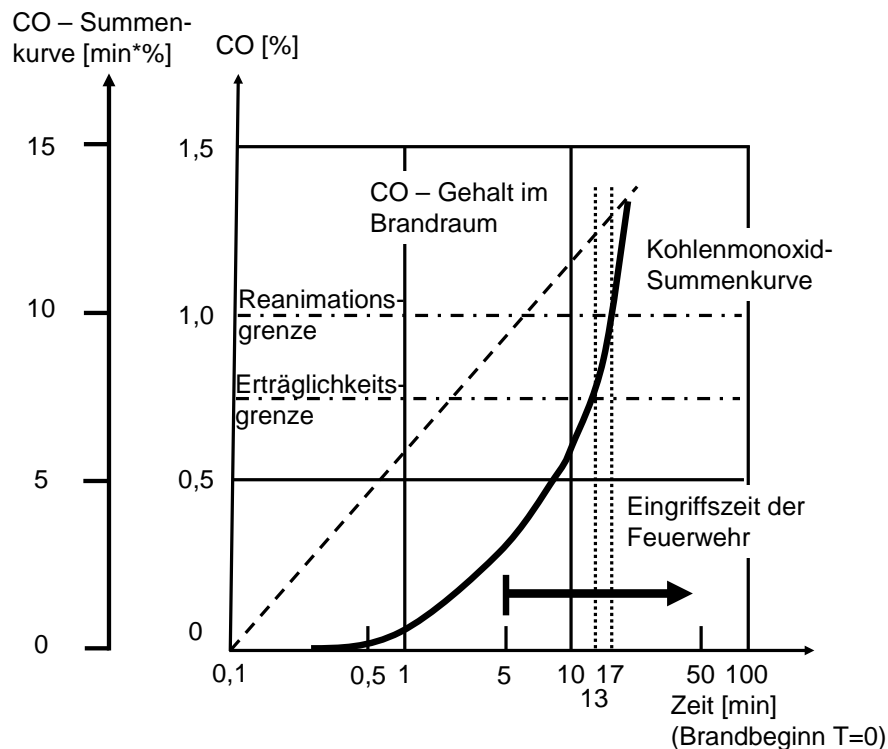


Abb. 1 Erträglichkeitsgrenze von CO bis zum Eintreten des Todes

Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1 Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit der Verbrennungsdauer

Dieses Kriterium findet in den Vorgaben des MI des Landes Sachsen-Anhalt zur Erstellung einer Risikoanalyse mit nachfolgender Festlegung zum Brandschutzbedarf keine äquivalente Berücksichtigung.

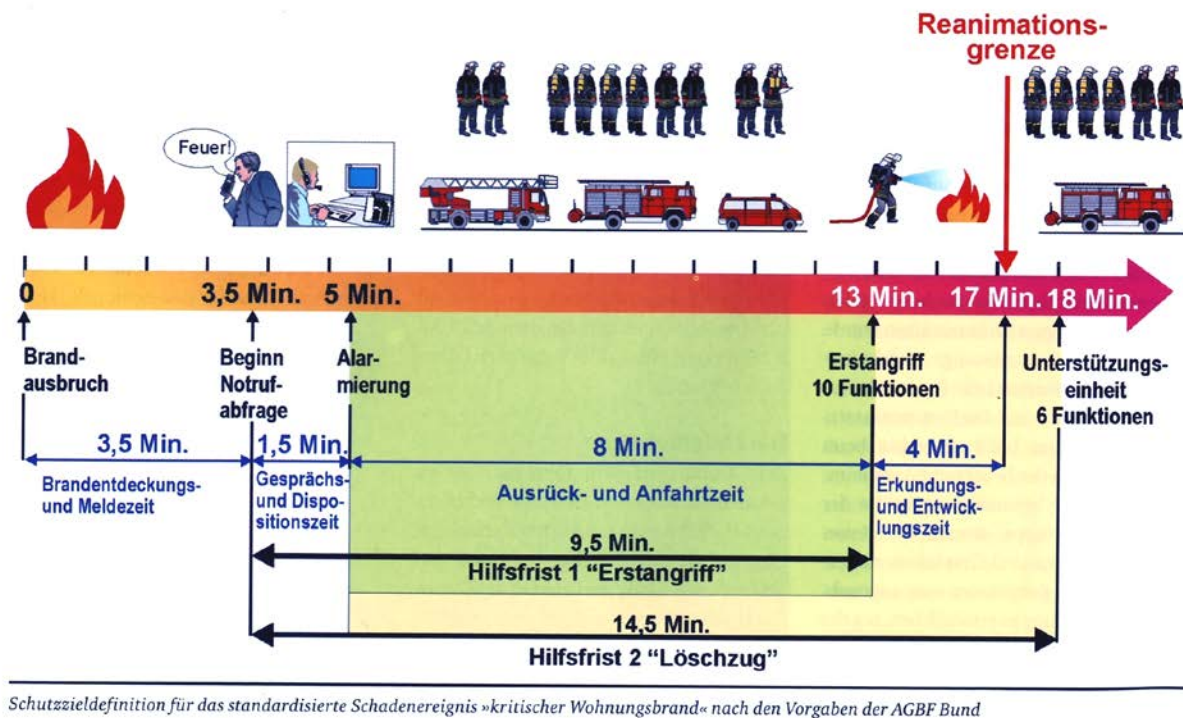
Grundlage und Kriterium der Bedarfsplanung nach den Vorgaben des Ministerium des Innern sind die physikalischen Grundlagen der Brandentwicklung und -ausbreitung beim sog. Standardbrand, wie auch unter Abschn. 6.1 als kritischer Wohnungsbrand nach AGBF dargestellt.

Einsatzanalysen haben ergeben, dass die Feuerwehr bei Brandflächen über  $400 \text{ m}^2$  nur noch bei günstigen Einsatzbedingungen zum unmittelbaren und direkten Lösch-erfolg kommt. Je nach Art und Beschaffenheit der am Objekt vorhandenen Brandlasten liegen die Brandausbreitungsgeschwindigkeiten bei einem Standardszenario zwischen einem und drei Meter pro Minute, so dass die Flächengrenze bei mittlerer Brandintensität bereits bei 10 Minuten liegt. Unter dem Aspekt des reinen Sachwert-schutzes müssen die Hilfsfristen also ebenfalls in der genannten Größenordnung liegen.

Für den Bereich der technischen Hilfeleistungen können in Ermangelung anderer Daten Anforderungen des Rettungsdienstes übernommen werden, da bei allen betrachteten Szenarien von lebensbedrohlichen Verletzungen der zu rettenden Person ausgegangen wird.

Die da zugrunde gelegten Verletzungsmuster gehen von einer Polytraumatisierung der betroffenen Person aus, die nicht notwendigerweise sofort mit einem Herz-Kreislauf-Stillstand einhergeht, aber ohne notfallmedizinische Maßnahmen zu einem solchen führen.

Der zeitliche Ablauf nach Empfehlung des AGBF zu den Bedarfsplänen stellt sich schematisch wie folgt dar:



*Schutzzieldefinition für das standardisierte Schadenereignis »kritischer Wohnungsbrand« nach den Vorgaben der AGBF Bund*

Abb. 2 zeitlicher Verlauf zur Mindesteinsatzstärke  
Quelle: Deutsche Feuerwehrzeitung 12/2006

Dem gegenüber stellt sich der zeitliche Ablauf nach den Arbeitshinweisen - Risikoanalyse zum RdErl. des MI vom 03.08.2009 – 43.21-13002-1 wie nachfolgend dar:

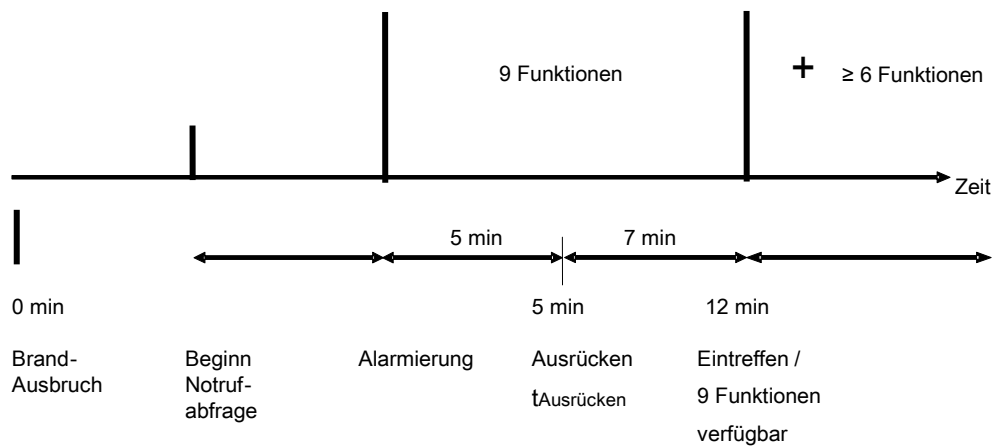


Abb. 3 zeitlicher Verlauf zur Mindesteinsatzstärke

Für die **Mindesteinsatzstärke/Funktionsstärke** gelten u. a. folgende Grundsätze:

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv.

Es ist immer mindestens truppweise vorzugehen. Ein Trupp besteht dabei mindestens aus zwei Einsatzkräften/Funktionen. Besondere rechtliche Vorgaben (z. B. im Strahlenschutz) sind zu beachten.

Im Atemschutzeinsatz ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den Bestimmungen des Abschn. 7.2 der FwDV 7 bei der überwiegenden Mehrheit der Einsätze (Einsätze in geschlossenen verrauchten Räumen) mindestens ein Rettungstrupp zu stellen. An unübersichtlichen Einsatzstellen (z. B. in unterirdischen Verkehrsanlagen, Tiefgaragen) ist für jeden eingesetzten Trupp ein Rettungstrupp zu stellen.

Unter Berücksichtigung des Funktionsansatzes müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ (Modell des AGBF) mindestens 15 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 15 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 9 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender „Vernachlässigung“ von umfangreichen Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden.

In der Beladung zuerst eintreffender Fahrzeuge (in der Summe mindestens 9 Funktionen) ist für die Sicherstellung einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit für die Abarbeitung der Aufgaben der Technischen Hilfe (Standardszenario Techn. Hilfeleistung nach Abschn. 2.2.2 der Arbeitshinweise zur Risikoanalyse) die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Ein globales Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle des Gemeindegebietes ist unbestritten unrealistisch.

Es wird daher immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau hingenommen wird. Dennoch ist es notwendig, zumindest die planerische Erreichbarkeit bestimmter Gebiete innerhalb bestimmter Hilfsfristen/Eintreffzeiten zu gewährleisten. Diese Planung muss als Soll-Vorgabe immer von einer hundertprozentigen Erreichbarkeit ausgehen, da es sonst unmöglich ist, die akzeptierten Abweichungen („Erreichungsgrad“) einzuhalten. Unbeeinflussbare bzw. zufällige Ereignisse (z. B. Schneefälle, Sturm, Verkehrsstaus, parallele Einsätze, etc.) verhindern immer eine vollständige Erreichung des Schutzziels, der Erreichungsgrad sinkt unter 100 %. Da diese Hinderungsgründe jedoch immer auftreten, liegt der reale Erreichungsgrad immer um diesen (mathematisch nicht exakt bezifferbaren) Ausfallanteil unter dem geplanten Sicherheitsniveau.

Das Kriterium „Erreichungsgrad“ ist kein Bestandteil der Bedarfsplanung nach den Rahmenvorgaben des MI des Landes Sachsen-Anhalt. Die „Erreichbarkeit“ des Einsatzortes innerhalb der vorgegebenen Eintreffzeiten wird unbeachtet möglicher Behinderungen zu jeder Tages- und Nachtzeit vorausgesetzt.

Nach den Vorgaben des Ministeriums des Innern sollen für die Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr oben genannte und nachfolgend nochmals dargestellte Kriterien:

- Einhaltung des Zeitkriteriums „Eintreffzeit“ gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BrSchG

- Funktionsstärke der Einsatzkräfte
- Einsatzmittel entsprechend der Aufgabenstellung nach den Standardszenarien

erfüllt werden.

Die **Schutzziele in der Gemeinde Schkopau** werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Ausrücken der Kräfte und Mittel der Ortsfeuerwehr innerhalb von 5 Minuten nach Alarmierung
- Eintreffen der ersten 9 Funktionen am Einsatzort nach Alarmierung in  $t_{\text{Eintreffzeit}} = 12 \text{ min}$

Die Berechnung der zeitabhängigen Entfernung bei unterschiedlichen Durchschnittsgeschwindigkeiten ist in Anlage 3 dargestellt.

Dabei wurden, den Empfehlung des Ministeriums des Innern zur Erstellung der Risikoanalyse folgend, als Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Ortschaften 40 km/h und außerhalb der Ortschaften 60 km/h zugrunde gelegt.

Mit oben festgelegten Schutzzielen und der bisher beschriebenen Grundausstattung gelten die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko der Standardszenarien entwickeln können, als abgesichert.

Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung (z. B. Hubrettungsgeräte, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Tanklöschfahrzeug, Schlauchtransportanhänger, Löschmittelreserven, Abrollbehälter, ABC-Abwehr) sollen weitere wesentlichere und wahrscheinlichere Schadensereignisse abgedeckt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Risiko oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (z. B. Absturz Passagierflugzeug oder Brand mehrerer Kesselwagen) im zuständigen Einsatzbereich die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen.

Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau einzuleiten. Dafür sind die entsprechenden Ausrüstungen vorzuhalten.

Festzustellen ist allerdings, dass mit der momentan vorhandenen Ausrüstung (vgl. Anlage 1, Risikoanalyse Abschn. B, Ziffern 2.3 bzw. Abschn. D, Ziff.2) nur bedingt besondere Risiken abgedeckt werden können. So sind die für den ABC-Einsatz erforderlichen Schutzanzüge nicht im erforderlichen und Einsatztauglichen Umfang vorhanden sowie notwendige Schaumbildnerreserven nur eingeschränkt verfügbar.



## **8 SOLL - STRUKTUR**

### **8.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern**

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurden die vorhandenen Standorte der Feuerwehrhäuser mit den dazu gehörenden Einsatzbereichen auf eine Karte der Gemeinde (1:50.000) aufgetragen (vgl. Anlage 1, Teil B, Abschn. 1.5). Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Fahrtzeiten (vgl. Teil B Abschn. 2.5 der Risikoanalyse) der Feuerwehren zur Einsatzstelle.

Unter Anrechnung einer Ausrückzeit, Zeit von der Alarmierung bis zur Abfahrt der ersten Löschfahrzeuge, von 5 Minuten für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schkopau stehen den ersten Kräften (eine Gruppe in der Personalstärke 1/8/9) sieben Minuten Fahrtzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung.

Die darüber hinaus für die Sicherstellung der Maßnahmen zur Absicherung der Brandbekämpfung im erforderlichen Umfang notwendigen weiteren Einsatzkräfte (mindestens eine Staffel 1/5/6) können ohne weitere Zeitlimits nachgeführt, an der Einsatzstelle eintreffen.

**Die Ermittlung der Einsatzbereiche für die 12-Minuten-Grenze erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben zu den Arbeitshinweisen zur Erstellung der Risikoanalyse rechnerisch.**

Die entsprechenden Einsatzbereiche der bestehenden Standorte wurden im Teil B der Risikoanalyse unter den Abschn. 2.5 der Ausführungen zu den jeweiligen Feuerwehren dargestellt.

In Auswertung der rechnerischen Modelle ergibt sich folgender Stand:

**Die Einsatzbereiche mehrerer bestehender Feuerwehren überdecken sich zum Teil nicht nur geringfügig.**

So ist für den westlichen Teil der Einheitsgemeinde nachfolgender Überdeckungsstand zu verzeichnen:

- die OF Hohenweiden überdeckt Teile der Einsatzbereiche der OF Korbetha und Dörstewitz
- die OF Dörstewitz wiederum überdeckt Teile der Einsatzbereiche der OF Hohenweiden, Bündorf und Knapendorf
- die OF Bündorf ihrerseits überdeckt Teile der Einsatzbereich der OF Knapendorf und Dörstewitz
- sowie die OF Knapendorf Teile der Einsatzbereiche der OF Dörstewitz, Bündorf und Schkopau überdeckt.

Hinsichtlich des Einsatzbereiches der OF Schkopau um die unmittelbare Ortslage Schkopau ist lediglich für die OF Korbetha und Hohenweiden eine Überdeckung der Einsatzbereiche zu verzeichnen.

Für den Bereich östlich der Ortslage Schkopau zeigt sich folgender Überdeckungsstand:

- die Einsatzbereiche der OF Döllnitz überdecken Teile der Einsatzbereiche der OF Lochau, Burgliebenau und Raßnitz
- der Einsatzbereich der OF Lochau überdeckt Teile der Einsatzbereiche der OF Döllnitz, Burgliebenau, Luppenau und Raßnitz
- der Einsatzbereich der OF Burgliebenau überdeckt Teile der Einsatzbereiche der OF Döllnitz, Lochau, Luppenau und Raßnitz.

Der von diesen Feuerwehren in der Eintreffzeit von  $t_{\text{Alarm}} \leq 12$  min nicht erreichbare Gemeindeteil der Ortslagen Ermlitz und Rögwitz erfährt die Überdeckung der Einsatzbereiche durch die Überschneidung der Einsatzbereiche untereinander und den des Einsatzbereiches der OF Raßnitz.

Für den südlichen Bereich des Gemeindegebietes zeigt sich eine gegenseitige Überdeckung der Einsatzbereiche der OF Luppenau und Wallendorf .

Die erforderliche Anzahl von Standorten von Feuerwehrhäusern ergibt sich bei der geringsten Überschneidung der Einsatzbereiche im Gemeindegebiet.

Die alleinige Betrachtung nur nach den bestehenden Standorten ohne Berücksichtigung der konkreten Personalsituation in der jeweiligen Feuerwehr ist aber nicht zielführend.

So ist zwar festzustellen, dass unter Ansatz der rechnerischen Bemessung zu den Eintrefffristen und unter Berücksichtigung aller bestehenden Standorte für Feuerwehrhäuser eine mehr als ausreichende Abdeckung sichergestellt ist, diese aber unter Beachtung der Personalsituation in den betreffenden Feuerwehren nicht in jedem Einsatzabschnitt zur Sicherstellung einer Aufgabenwarnahme nach dem Standardszenario Brand bzw. Technische Hilfeleistung führt.

Unter Beachtung der Angaben zur täglichen Verfügbarkeit jeder einzelnen Feuerwehr (siehe Teil B, Abschn. 1.2 der Anlage 1 bzw. Abschn. 9.3, Stand der Angaben 18.09. 2012) ist hierzu im Einzelnen festzustellen, dass:

- im Bereich des westlichen Gemeindegebietes, Einsatzabschnitt 1, mit den OF Knapendorf, Bündorf, Dörstewitz und Schkopau nur bei Alarmierung von mindestens drei Feuerwehren (Schkopau, Knapendorf und Dörstewitz) die erforderliche Personalstärke von 1/8/9 (Löschgruppe) bei gleichzeitigem Vorhalt von ausreichend Atemschutzgeräteträgern für den Einsatz Werktags in der Zeit von 06. – 18.00 Uhr nachgewiesen werden kann. Wobei die OF Bündorf und Knapendorf in Folge der fehlenden Maschinisten aus Sicht des Unterzeichners als eingeschränkt Handlungsfähig betrachtet werden müssen.

#### Auszug aus Übersicht Verfügbarkeit Abschn. 9.3

Feuerwehr	EK	davon PA	davon Ma	davon Gf	davon Zf/Vf
Bündorf	5	1	0	0	0
Dörstewitz	1	1	0	0	0
Knapendorf	1	1	0	0	0
Schkopau	5	4 <sup>1)</sup>	2	1	1
<b>in Summe</b>	<b>12</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

<sup>1)</sup> die Angaben beinhalten Doppelfunktionen, das Sicherstellen von 4 Agt kann nicht immer gewährleistet werden!

- im Bereich des Einsatzabschnittes 2, ebenfalls westliches Gemeindegebiet, mit den OF Hohenweiden, Korbetha und Schkopau kann von einem Nachweis zur Vorhaltung einer Löschgruppe nur bei Alarmierung von mindestens 2 Feuerwehren (Hohenweiden und Schkopau) ausgegangen werden. Unter dem Kriterium der Vorhaltung von ausreichend Atemschutzgeräteträgern besteht aber eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit. Nach den Kriterien zur Bedarfsermittlung muss von der Alarmierung weiterer Feuerwehren außerhalb des Einsatzabschnittes ausgegangen werden. Eine Alarmierung der OF Korbetha ist in Folge der fehlenden Maschinisten und PA-Geräteträger als wenig zielführend anzusehen.

**Auszug aus Übersicht Verfügbarkeit Abschn. 9.3**

Feuerwehr	EK	davon PA	davon Ma	davon Gf	davon Zf/Vf
Hohenweiden	7	2	3	1	1
Korbetha	2	1	0	0	0
Schkopau	5	4	2	1	1
<b>in Summe</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

- im Einsatzabschnitt 3 mit den OF Burgliebenau, Lochau, Luppenau und Wallendorf (mittleres bis südliches Gemeindegebiet) gelingt der Nachweis zum Vorhalt einer Löschgruppe über die Alarmierung der FF Burgliebenau und Lochau wobei der Nachweis zur ausreichenden Vorhaltung von PA-Geräteträgern nicht gelingt. Die Alarmierung mindestens einer weiteren Feuerwehr aus einem angrenzenden Einsatzabschnitt ist unabdingbar. Wobei die OF Wallendorf und Luppenau u. a. auf Grund fehlender Maschinisten als eingeschränkt Handlungsfähig zu bewerten sind.

**Auszug aus Übersicht Verfügbarkeit Abschn. 9.3**

Feuerwehr	EK	davon PA	davon Ma	davon Gf	davon Zf/Vf
Burgliebenau	3	0	0	1	0
Lochau	6	2	1	1	1
Luppenau	5	1	0	0	1
Wallendorf	1	0	0	0	0
<b>in Summe</b>	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

Im Abgleich mit den festgestellten „Erreichungsgraden“ innerhalb des Einsatzabschnittes sind insbesondere zur Ortslage Wallendorf erhebliche Defizite bei der Sicherstellung des sog. „Grundschatzes“, Werktags in der Zeit von 06.- 18.00 Uhr, festzustellen.

- Für die östlichen Teile der Einheitsgemeinde, Einsatzabschnitt 4 und 5, mit den Feuerwehren Burgliebenau, Döllnitz, Lochau, Raßnitz, (EA 4) bzw. Raßnitz, Röglitz, und Ermlitz (EA5) liegt der formelle Nachweis zur Vorhaltung einer Löschgruppe vor. Der Nachweis über einen ausreichenden Kräfte- und Mittelbestand hinsichtlich der erforderlichen PA-Geräteträger gelingt auch hier nicht.

**Auszug aus Übersicht Verfügbarkeit Abschn. 9, (EA 4)**

Feuerwehr	EK	davon PA	davon Ma	davon Gf	davon Zf/Vf
Burgliebenau	3	0	0	1	0
Döllnitz	3	0	0	0	0
Lochau	6	2	1	1	1
Raßnitz	6	2	1	1	1
<b>in Summe</b>	<b>19</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

**Auszug aus Übersicht Verfügbarkeit Abschn. 9, (EA 5)**

Feuerwehr	EK	davon PA	davon Ma	davon Gf	davon Zf/Vf
Raßnitz	6	2	1	1	1
Röglitz	3	1	1	1	0
Ermlitz	1	3	1	1	0
<b>in Summe</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

Im Einsatzabschnitt 4 und 5 kann der Nachweis zur Vorhaltung entsprechender Kräfte nur unberücksichtigt der Einteilung in einzelne Einsatzabschnitte erbracht werden. Die Alarmierung von mindestens 4 Feuerwehren wird erforderlich. Wobei die Ortsfeuerwehren Döllnitz und Ermlitz in Folge der fehlenden Maschinisten und Einsatzkräfte als eingeschränkt handlungsfähig betrachtet werden müssen.

Schwerpunkt bei den zu beseitigenden Defiziten sind die Vorhaltung von ausreichend ausgebildeten und tagesverfügbaren Einsatzkräften mit Zusatzausbildung als PA-Geräteträger und Maschinist.

Weiteres hierzu siehe nachfolgenden Abschn. 8.4.

Nach umfangreicher Prüfung und Bewertung der allgemeinen und besonderen Risiken, der Einsatzbereiche entsprechend der Eintreffzeit, der Beachtung der geographischen Lage und der verkehrstechnischen Infrastruktur werden mindestens 8 der

bestehenden 14 Standorte für Feuerwehrrhäuser für die Aufgabenerfüllung nach den vorgenannten Rahmenkriterien als erforderlich gehalten. Auf die Ausführungen und Feststellungen im Abschn. 8.4 wird hingewiesen.

Diese Feststellung erfolgt ohne Abwägung und Berücksichtigung der Ergebnisse zur Verfügbarkeit von Kräften und Mitteln aus den unmittelbaren Nachbargemeinden und der entsprechenden vertraglichen Regelung.

Die resultierenden Maßnahmen sind Inhalt und Teil des Abschnittes 10 bzw. des Teiles C, Abschn. 7 der Risikoanalyse und der Feststellung zum Brandschutzbedarf.

Nach außen ist im Rahmen der Eintreffzeiten von 12 Minuten für nachfolgende Gebiete der Nachbargemeinden der überörtliche Einsatz möglich:

- OF Ermlitz für den westlichen Teil der Bebauung der Ortslage Schkeuditz,
- OF Döllnitz für die südlichen Teile der Bebauung Halle-Ammendorf mit den Siedlungen Burg und Osendorf,
- OF Bündorf und Dörstewitz für die Bebauung des Ortes Bad Lauchstädt,
- OF Luppenau und Wallendorf für die Teile der westlichen Bebauung der Ortslage Merseburg bzw. der Ortslage Zöschen.

Vorstehende Ausführung gilt ausschließlich für mögliche Einsätze an Wochenenden bzw. mit Einschränkung Werktags nach 18:00 Uhr.

## 8.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte

Die Mindestausrüstung für die Ersteinsatzmaßnahmen für den sog. Standardbrand (Szenario nach 2.2.1 der Arbeitshinweise) besteht in Übereinstimmung mit den Festlegungen des AGBF aus einem Löschfahrzeug mit einer Besatzung von 1/8/9. Diese Funktionen können entweder über die Vorhaltung eines Löschgruppenfahrzeuges, wie z. B. eines LF 10/6 (Besatzung 1/8/9) bzw. durch Addition aus mehreren Staffellöschfahrzeugen, wie einem KLF, TSF oder TSF-W, erfüllt werden.

Bei einer Ausstattung mit diesen Fahrzeugen und deren Normbeladung ist aufgrund der mitgeführten Leitern (vierteilige Steckleiter) die Personenrettung bei Ereignissen des zugrunde gelegten kritischen Wohnungsbrandes mit einer Rettungshöhe bis 7,20 m möglich.

Nicht möglich sind Maßnahmen mit Rettungshöhe  $\geq 8$  m. Hier ist mindestens die Heranführung eines Löschgruppenfahrzeuges, Besatzung 1/8/9, mit der Möglichkeit der Verlastung einer dreiteiligen Schiebeleiter (Rettungshöhe bis 12 m) bzw. eines Hubrettungsgerätes erforderlich.

Unter Beachtung o. g. Rahmenbestimmungen und der Ergebnisse zu den besonderen Risiken aus dem Teil A, Abschn. 2 – 4 der Anlage 1 (Risikoanalyse) ist folgende Grundausrüstung für die Standorte/Bereiche

- OF Bündorf, Dörstewitz, Knapendorf, Schkopau (EA 1) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit → 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)  
oder → 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)
- OF Hohenweiden, Korbetha, Schkopau (EA 2) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit → 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)  
oder → 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)
- OF Burgliebenau Lochau, Luppenau, Wallendorf (EA 3) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit → 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)  
oder → 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)

- OF Burgliebenau, Döllnitz, Lochau, , Raßnitz (EA 4) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit      ↳ 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)  
oder ↳ 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)
- OF Raßnitz, Röglitz, Ermlitz (EA 5) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit      ↳ 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)  
oder ↳ 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)

erforderlich.

### **8.3 Ermittlung der Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken**

Für die einzelnen in o. g. Abschnitten ermittelten besonderen Risiken in der Gemeinde Schkopau ist die weitere Ausstattung zu bestimmen.

Unter Beachtung von rechtlichen und einsatztaktischen Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und der aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannten Paralleleinsätze wurden in der Folge die einzelnen besonderen Risiken untersucht und die dafür ermittelte Ausstattung festgestellt.

Bei der Feststellung der Ausrüstungen können die mit den angrenzenden Gemeinden getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Einsatzfahrzeugen berücksichtigt werden. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist in die Betrachtung nicht einzubeziehen.

Auf der Grundlage der Betrachtungen in der Anlagen 1 ist für die Gemeinde Schkopau die in Abschn. 6 des Teiles D der Risikoanalyse aufgeführte Ausrüstung erforderlich bzw. vorzuhalten.

Der Schwerpunkt der Konzeption zur Fahrzeugbeschaffung und damit verbunden auch der Ausbildung der Einsatz- und Führungskräfte liegt im Bereich der Absicherung von technischen Hilfeleistungen zu Gefahrguteinsätzen jeglicher Art.



**Bemerkungen zur zusätzlichen Ausrüstung:**

Aufgrund der vorhandenen Bebauung in der Gemeinde Schkopau, vor allem die erfassten 103 Gebäude mit einer Rettungshöhe über 8 m, ist am Standort die Bereitstellung eines Hubrettungsgerätes erforderlich.

Die Vorhaltung einer 3-teiligen Schiebeleiter für Rettungsmaßnahmen über tragbare Rettungsgeräte der Feuerwehr für Rettungshöhen bis 12,20 m Ein- bzw. Ausstiegshöhe stellt bestenfalls nur eine Überbrückungslösung bis zum Eintreffen eines Hubrettungsgerätes dar.

Die Nutzung dieser Leiter als 2. Rettungsweg im Sinne des § 32 Abs. (3) BauO LSA erscheint bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig bzw. wird in vorgenannter Rechtsquelle nicht explizit ausgeschlossen. Für den Einsatz der Schiebeleiter als Rettungsgerät werden Seitens des Landkreises Saalekreis in Absprache mit dem Landesverwaltungsamt in Folge des personellen Aufwandes zur Aufstellung der Leiter große Bedenken geäußert.

Von den Feuerwehren selbst wird sie aufgrund der Absturz- und Unfallgefahr beim Besteigen durch Ungeübte als solches weitestgehend abgelehnt und nur mangels Alternative durchgeführt.

Einsatzleitwagen 1 (ELW-1) oder auch Kommandowagen (Kdo. W) nach Norm dienen vorwiegend der Einsatzleitung zur Anfahrt sowie zur Erkundung von Einsatzstellen, zur Führung von taktischen Einheiten oder zur Führung von Verbänden mit Führungsgehilfen, ohne stabsmäßige Führung.

Für die Führung der Wehren der Gemeinde Schkopau bei größeren Schadensfällen und den Einsatz mehrerer Löschzüge (Führungsstufe B) ist die Vorhaltung eines genormten Einsatzleitfahrzeuges (ELW-1 oder 2) nach den Bestimmungen der DV 100, Abschn. 3.2.4.1 erforderlich. Für die Führung von Einsätzen der Führungsstufe B mit Einsatz eines Löschzuges wird die Vorhaltung eines Führungsfahrzeuges nach der DIN 14507-5 als Kdo.W als ausreichend erachtet.

Der überörtliche Einsatz von Spezialtechnik der Feuerwehr sollte/wird durch entsprechende Einsatzplanungen der für die Gemeinde zuständige Behörden des Landkreises im Sinne der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4. BrSchG beeinflusst.

Inwieweit die zuständige Behörde beim Landkreis gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 BrSchG für die erforderlichen Sonderausrüstungen und Sonderausbildungen Unterstützungen in Form von Zuwendungen oder Fördermitteln gewährt, ist gesondert zu verhandeln.

Einen gesondert zu betrachtenden Bereich stellen die mit der Nutzung der vorhandenen Oberflächengewässer verbundenen Gefahren und deren Abwehr dar.

Jeder darf natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, ..., Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit das wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- bzw. der Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden [§ 29 WG LSA – Erlaubnisfreie Benutzung / Gemeingebrauch].

An und auf Gewässern mit intensiver wassersportlicher Nutzung besteht somit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Personen in Notlagen geraten.

Für die Abwehr von Gefahren (Notstände) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 BrSchG ist die Gemeinde, der Landkreis und das Land zuständig.

Unter dem Blickwinkel einer Absicherung von öffentlichen Notständen im Bereich von Gewässern liegt der Schwerpunkt auf einer qualifizierten und schnellen Hilfe für jede, sich in Folge einer Wasser- oder Eisgefahr in einer Notlage befindlichen Person, unbeachtet möglicher Aufgabenzuordnung in Folge festgelegter Verantwortlichkeiten. Dies steht in Übereinstimmung mit den aufgeführten Pflichtaufgaben aus Abschn. 4.1 und dem formulierten Schutzziel in Abschn. 7 des Bedarfsplanes.

Für die daraus möglicherweise resultierenden Einsätze der Wasser-/Eisrettung gibt es aber keine Feuerwehrdienstvorschriften mit Vorgaben für das vorzuhaltende Material oder besondere Ausbildungsmaßnahmen.

Der Umfang und die Art der vorzuhaltenden Mittel ergeben sich im Umkehrschluss zu den einzelnen Aufgaben der Feuerwehr und der Art der Gewässer.

Nach den Angaben aus dem Abschnitt A Ziff. 1f der Risikoanalyse muss in Folge der festgestellten, besonderen Risiken ein entsprechendes Rettungsmittel vorgehalten werden.

Als Bootsausführung sollte entsprechend der Art der Gewässer (Größe, Strömungsverhältnisse, Windeinfluss) ein Rettungsboot mit Zulassung für offene Gewässer nach DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“ (z. B. RTB -1 oder 2) gewählt werden.

Aus einsatztaktischer Sicht empfiehlt sich ein aufblasbarer Bootskörper wegen der Möglichkeit der Mehrfachnutzung, z. B. für die Eisrettung.

Die Möglichkeit der Vorhaltung eines entsprechenden Rettungsmittels durch andere Nutzer und Anrainer bzw. Kommunen steht dem bei entsprechender Vereinbarung nicht entgegen.

Die Vorhaltung einer Ölwehrausrüstung für den Schadensfall Öl auf Gewässern kann allein mit der bisherigen Einsatzerfassung nicht begründet werden. Die Notwendigkeit entsteht mit der Aufgabenzuweisung zur Schadensbegrenzung durch die Feuerwehr unter Beachtung der anzunehmenden räumlichen Ausdehnung der Schadensstelle.

Im Sinne einer Kostenoptimierung wird der Gemeinde empfohlen, die Notwendigkeit der Anschaffung bzw. die Vorhaltung der Ausrüstung in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde beim Landkreis zu prüfen und gegenüber den Möglichkeiten einer zentralen Vorhaltung, z. B. über eine feuerwehrtechnische Zentrale, abzuwägen.

## 8.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 der MindAusr.VO-FF muss zur Gewährleistung des Grundschatzes mindestens eine Gruppe in der Stärke  $1/8/9$  in den einzelnen Einsatzbereichen (EA 1 – 5) der Einheitsgemeinde nachgewiesen werden.

Unter Beachtung der Kriterien des MI zur Bewertung einer Feuerwehr als Leistungsfähig ist es erforderlich, o. g. Stärke als einfache Mindestanzahl zu jeder Tages- und Nachtzeit vorzuhalten.

Diese Vorgabe bedingt entweder die Schaffung eines diensthabenden Systems (Dienstplan) oder die Festlegung einer Personalstärke mit der ausreichenden Sicherheit zur Besetzung aller Funktionen.

Die Erfüllung der Vorgabe (ausreichende Personalstärke - Tagesverfügbar) kann unter Berücksichtigung der im Abschn. 8.1 bzw. im noch folgenden Abschn. 9.3 erfassten Personalzahlen nur im Einsatzabschnitte 1 und 2 mit der Alarmierung von mindestens drei darin gebundenen Feuerwehren zur Kenntnis genommen werden.

Im Bereich der EA 3 - 5 besteht hierzu eine Einschränkung. Alleinig mit der Alarmierung von K+M des betreffenden Abschnittes gelingt Werktags von 06:00 bis 18:00 Uhr kein den Anforderungen entsprechender Nachweis.

Für die Absicherung der notwendigen Funktionen und damit auch der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird für die Planungen zu den notwendigen Personalstellen, die Vorhaltung von mindestens der doppelten Personalstärke der nach Einsatzplanung zu besetzenden Einsatzfahrzeuge und für die Funktionen mit Spezialausbildung, wie Atemschutzgeräteträger, Maschinisten Hubrettungsgeräte etc., die dreifache Anzahl zur einfachen Bemessung empfohlen.

Ausreichende Sicherheit bei der Absicherung des Grundschatzes ist aber aus Sicht des Unterzeichners nur durch das angestrebte diensthabende System mit der entsprechenden Dienstplanung zu erreichen.

Nach den Angaben aus dem Teil B, Abschn. 1.2 der Anlage 1 ist auf Grund der personellen Situation, wie auch im nachfolgenden Abschn. 9.3 dargestellt, mit 26 auch

am Tag zur Verfügung stehenden Einsatzkräften, bei gleichzeitiger Vorhaltung von 14 Atemschutzgeräteträgern, 8 Maschinisten und 7 Gruppen- bzw. 4 Zug- bzw. Verbandsführer, die förmliche Möglichkeit eines derartigen Systems gegeben.

Das System wird aber vom überwiegenden Teil aller FF als solches abgelehnt, da die Bindung an ein Diensthabendes System und damit die zeitweilige Verfügbarkeit der betreffenden Kameraden zu weiteren Einschränkungen in deren persönlicher Lebensweise führt, welche in keinem Äquivalent zu der gesellschaftlichen auch materiellen Anerkennung steht.

Aus der für die Anerkennung der Leistungsfähigkeit nach den Vorgaben des MI festzustellenden Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung.

Nachfolgende Funktionsstellen sollten unter Berücksichtigung der aufgezeigten Einsatzbereiche (EA 1-5) in der Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schkopau mindestens vorhanden sein:

- 5 Atemschutzgerätewarte
- Ausbilder gemäß Zuständigkeit der Gemeinden
- an Standorten mit Löschfahrzeugen je ein Gerätewart; d. h. ohne Berücksichtigung der Bestandssituation mindestens 8 Funktionsstellen Gerätewart.

Zu den Funktionsstellen in den Ortsfeuerwehren sind gem. den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 BrSchG ein Ortswehrleiter und ein stellv. Ortswehrleiter jeweils mit Qualifikation „Gruppenführer“ und „Ltr. F“ notwendig, ebenso wie der in der Einheitsgemeinde zu wählende Gemeinde- bzw. Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter (§ 15 Abs. 1 BrSchG).

Für die Sicherstellung einer Führungsstruktur nach den Vorgaben der DV 100 für Einsätze der Führungsstufen B muss eine Ausbildung mit Abschlussqualifizierung als „Verbandsführer“ bzw. „Führer von Verbänden“ nachgewiesen werden.

Auf Grund der Angaben aus Teil B, Abschnitte 2.2 der Risikoanalyse (Anlage 1) ist derzeit keine ausreichende Verfügbarkeit von entsprechend ausgebildeten Kameraden festzustellen.

Diese Feststellung ist auch zutreffend für den Bereich der Aufgabenabwicklung im Bereich von ABC-Einsätzen. Bis auf die Feuerwehren Hohenweiden (1), Lochau (3), Luppenau (1) und Schkopau (1) ist in keiner anderen Ortsfeuerwehr entsprechendes Führungspersonal vorhanden.

## **9 IST – STRUKTUR**

In den Ortsteilen der Gemeinde Schkopau sind die im Teil B der Risikoanalyse (Anlage 1) erfassten und beschriebenen Feuerwehrstandorte und Ausrüstungen vorhanden.

### **9.1 Feuerwehrrhäuser**

Zur Bewertung des baulichen Zustandes und der damit verbundenen notwendigen Maßnahmen nebst möglichen Folgeinvestitionen siehe Abschn. 8 des Teiles D zur Risikoanalyse und zum Brandschutzbedarf (Anlage 1)

### **9.2 Ausrüstung**

Die Angaben sind Bestandteil des Teiles B, Abschnitte 2.3 bzw. in Zusammenfassung in Abschn. 1 des Teiles B der Anlage zur Risikoanalyse und zum Brandschutzbedarf (Anlage 1).

Die Fahrzeugabschreibung kann sich technisch bedingt ändern bzw. durch die Gemeinde Schkopau anders festgelegt werden.

Laut Abschn. 2.2 des RdErl. des MI vom 21.06.2011-26.11-0401 über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens entfällt die Zweckbindung (Bindefrist):

- für Baumaßnahmen nach 25 Jahren,
- für Fahrzeuge ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht nach 15 Jahren,

Eine konkrete Aufstellung und Festlegung hierzu (Konzeption) findet sich im Abschn. 6 des Teiles D zur Risikoanalyse und zum Brandschutzbedarf.

### 9.3 Personal

In den einzelnen Ortsfeuerwehren ist der in den Angaben aus Abschn. 2.1 des Teiles B der Anlage 1 nachfolgender Personalbestand zu verzeichnen.

#### Übersicht Verfügbarkeit (Abschn. B, Ziff. 1.2 Risikoanalyse)

Feuerwehr	EK	PA	Ma	Grf	Zgf	Vf	Σ EA
Burgliebenau	2	0	0	1	0	0	5
Bündorf	4	1	0	0	0	0	5
Döllnitz	3	0	0	0	0	0	3
Dörstewitz	1	1	0	0	0	0	2
Ermlitz	1	3	1	1	0	0	6
Hohenweiden	0	2	3	1	1	0	7
Knapendorf	1	1	0	0	0	0	2
Korbetha	1	1	0	0	0	0	2
Lochau	1	2	1	1	0	1	6
Luppenau	3	1	0	0	0	1	5
Raßnitz	1	2	1	1	0	1	6
Röglitz	1	1	2	1	0	0	5
Schkopau	0	4	4	1	0	1	5
Wallendorf	1	0	0	0	0	0	1
<b>Σ *1</b>	20	20	14	7	1	4	60

Die angeführten Zahlenangaben führen zu der Einschätzung, dass der Einsatz einer Löschgruppe (0/1/8/9) durch eine einzelne OF nicht nachgewiesen werden kann. Somit ist immer die Alarmierung aller im Einsatzabschnitt vorhandenen Feuerwehren erforderlich, zum Teil auch die der angrenzenden Feuerwehren aus dem Nachbarabschnitt, wie im Abschnitt 8.1 bereits dargestellt.

#### Anmerkung:

Die hier in Ansatz gebrachten Zahlenangaben stehen nicht in Übereinstimmung mit den vorliegenden Angaben der Gemeindefeuerleiters hinsichtlich der Durchschnittswerte zur Verfügbarkeit an Hand des Einsatzaufkommens im Jahre 2011. So sollte in Auswertung letztgenannten Angaben beachtet werden, dass in den OF Burgliebenau, Döllnitz, Hohenweiden, Lochau und Raßnitz die überwiegende Anzahl der Einsätze in Stärke einer Löschgruppe (1/8/9) absolviert werden konnten und die OF Döllnitz, Ermlitz, Korbetha, Luppenau, und Röglitz in Staffelfstärke (1/5/6) agierten.

Σ \*1 Ausweisung unberücksichtigt möglicher Doppelfunktionen



Die Vorhaltung der erforderlichen PA-Geräteträger für die Einsatzabwicklung zum Standardszenario „kritischer Wohnungsbrand“ am Tag entspricht in **allen** Feuerwehren nicht den Vorgaben der FwDV 7 und damit auch nicht den Anforderungen gem. Rahmenkriterien zur Bedarfsplanerstellung. Ein Rettungseinsatz nach den Regelungen der FwDV 7, Rettungs- bzw. Angriffstrupp + Gestellung eines Sicherheitstrupps innerhalb von  $t_{\text{Alarm}} \leq 12$  min ist prinzipiell nur möglich bei gleichzeitiger Alarmierung mehrerer Feuerwehren, unbeachtet der Einsatzabschnitte.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den Feuerwehren ist ferner festzustellen, dass in den nachfolgend **farblich** gekennzeichneten Feuerwehren kurz- bzw. mittelfristig, d. h. in den nächsten 5-7 Jahren mit erheblichen Problemen hinsichtlich der personellen Absicherung der Einsatzbereitschaft zu rechnen ist.

Feuerwehr	Differenzierung nach Alter					
	Aktive	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	bis 65
Burgliebenau	20	4	1	7	8	keine Angabe
Bündorf	13	2	5	2	1	3
Döllnitz	18	5	2	5	4	2
Dörstewitz	14	8*	3*	2*	2*	keine Angabe
Ermlitz	21	10	6	2	2	1
Hohenweiden	15	11*	4*	3*	0	keine Angabe
Knapendorf	16	5*	2*	3*	6*	keine Angabe
Korbetha	18	4*	7*	2*	5*	keine Angabe
Lochau	26	8	9	9	0	0
Luppenau	19	8	5	5	1	0
Raßnitz	45	10	11	14	8	1
Röglitz	16	6*	5*	5*	2*	keine Angabe
Schkopau	20	8	5	2	4	1
Wallendorf	18	7	5	2	4	2

\*Zahlenangaben in weitestgehender Annäherung zu den mitgeteilten statistischen Angaben

Die Vorhaltung von ausreichend Kräften gem. § 2 Abs. 2 der MindAusrVO-FF, d. h. in Staffelstärke, ist dann nur noch in einfacher Anzahl möglich. Diese müsste für die Anerkennung der Leistungsfähigkeit nach den Rahmenkriterien zu jeder Tages- und Nachtzeit abgesichert sein. Ebenfalls noch mittelfristig ( $\geq 10$  Jahre), ist auch in den **farblich** anders gekennzeichneten Feuerwehren, ohne kontinuierliche Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr von Personalproblemen bei der Absicherung der Einsatzbereitschaft nach den Rahmenkriterien auszugehen.

## **10 ERFORDERLICHE MASSNAHMEN**

### **10.1 erforderliche materiell-technische Maßnahmen**

Die Zusammenfassung der fahrzeugtechnischen Maßnahmen/Beschaffungen ist Bestandteil des Abschn. 6 vom Teil D der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes (Anlage 1).

Hierzu ist festzustellen, dass die fahrzeugtechnische Ausrüstung der Feuerwehr zur Sicherstellung des Grundschutzes (Standardszenario Brand) bis auf die laufenden Ersatzbeschaffungsmaßnahmen als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Als bisher unberücksichtigt und als Aufgabe zur Beschaffung stehend, ist die Ausstattung der Feuerwehren mit der Spezialtechnik für die technische Hilfeleistung bei Gefahrgutunfällen und zu den ABC-Einsätzen, wie unter Pos. 37 des Abschn. 6 des Teiles D der Anlage 1 angeführt.

Zur Absicherung der Aufgaben zur Gefahrenabwehr sind an den bestehenden Standorten nachfolgende Maßnahmen umzusetzen:

#### **Burgliebenau / Döllnitz / Dörstewitz / Ermlitz / Hohenweiden / Korbetha / Lochau / Luppenau / Raßnitz / Röglitz / Schkopau**

- Austausch der Fahrzeug- und Gerätetechnik entsprechend den Abschreibungsfristen (laufende Ersatzbeschaffung)
- Vorhaltung von Gerätetechnik zur Technischen Hilfeleistung bei Gefahrgutereignissen (u. a. Schutzbekleidung, Messtechnik, Oelsperren, Behältertechnik, Umpumpeinrichtungen) u./o.
- Vorhaltung eines Gerätewagens – Gefahrgut bzw. eines Wechselladerfahrzeuges (WLF) in Abstimmung mit angrenzenden Gemeinden bzw. der Brandschutzdienststelle beim zuständigen Landkreis im Rahmen der überörtlichen Einsatzplanungen und Mittelbeschaffungen

**Bündorf / Knapendorf / Wallendorf**

- unter Beachtung der Ausführungen aus Abschn. 9.3 (demografische Entwicklung) ggf. Austausch der Fahrzeug- und Gerätetechnik entsprechend den Abschreibungsfristen (laufende Ersatzbeschaffung)

**zur Beachtung:**

Die fahrzeugtechnische Ausrüstung der Feuerwehr kann wie bereits angeführt bis auf die laufenden Ersatzbeschaffungsmaßnahmen als abgeschlossen betrachtet werden.

Voraussetzung: Die Bedingungen der Löschwasserversorgung in den Ortsteilen entsprechen den Erfordernissen des Arbeitsblattes W 405 des DVGW und ausreichende Löschwasserentnahmestellen sind vorhanden (siehe hierzu Anlage 2), so dass nicht von einer Löschwasserförderung über eine lange Wegstrecke und damit von erhöhtem Kräfte- und Mittelaufwand im Zeitrahmen der Hilfsfrist von  $t_{\text{Alarm}} + 12 \text{ min}$  ausgegangen werden muss.

Ist dies nicht gegeben, muss zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 BrSchG LSA über die Vorhaltung und Anschaffung von entsprechender Fahrzeugtechnik, wie Tanklöschfahrzeuge und Schlauchwagen bzw. Wechselladerfahrzeug), entschieden werden.

An allen Standorten ist die Alarmierung über Funkmeldeempfänger bzw. Sirenenanlagen gegeben.

Die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung, die den Forderungen der Unfallkassen, der berufsgenossenschaftlichen Regelungen und der FwDV 500 entspricht, ist **nicht** abgeschlossen. Die Beschaffung dieser Ausrüstung für Einsatzkräfte, die z. B. in dem Gefährdungsbereich einer möglichen Stichflamme von Gefahrstoffen arbeiten müssen, ist im Sinne der Minderung von Gefahren an der Einsatzstelle und zur Einhaltung der Unfallvorschriften der Berufsgenossenschaften dringend angezeigt. Die Beschaffung einer ausreichenden Anzahl der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung ist in die folgende Haushaltplanung aufzunehmen.

**Löschwasserversorgung:**

Wie unter Abschnitt 5 aufgeführt, ist die Löschwasserversorgung über Hydranten des Trinkwassersystems nicht in allen Ortsteilen der Gemeinde flächenmäßig sichergestellt. Dazu sind in einzelnen Bebauungs-/Wohngebieten die zulässigen Entfernungen (Löschbereich nach Abschn. 6.3 des DVGW Arbeitsblatt W 405 ist 300 m) zu den möglichen Löschwasserentnahmestellen überschritten.

Hier ist auf der Grundlage des Wassersicherungsgesetzes und des Regelwerkes DVGW W 405 in den betroffenen Ortsteilen durch die Gemeinde zu prüfen, ob der Auf- und/oder Umbau von offenen Löschwasserentnahmestellen (wie z. B. Teiche, Seen, Bäche, Flüsse) im Umkreis von 300 m zu den Bebauungen, zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung geeignet ist.

Die erforderlichen Löschwasserreserven müssen die unter Abschnitt 5 genannten Löschwassermengen des Grundschutzes für einen Zeitraum von 2 Stunden sowie einen Anteil für die natürliche Verdunstung beinhalten.

Kann dies nicht sichergestellt werden, sind in den betroffenen Bebauungsgebieten entweder nach DIN 14210 Löschwasserteiche oder DIN 14230 unterirdische Löschwasserbehälter (Zisterne, Saugbrunnen) herzustellen.

## 10.2 erforderliche personelle / organisatorische Maßnahmen

Unbeachtet der rechnerischen Grundlage aus Abschn. 9.3, verbunden mit Aussagen zur förmlichen Notwendigkeit von Maßnahmen zur Personalwerbung, muss festgestellt werden, dass die Maßnahmen zur personellen Absicherung der Feuerwehren seitens derer bzw. als Aufgabe der Verwaltung:

- Gewinnung von Bürgern zur Mitarbeit in der Feuerwehr
- Unterstützung der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren mit dem Ziel der späteren Übernahme in die Einsatzabteilungen

nicht ein- oder zurückgestellt werden darf.

Diese Maßnahmen sind als ein unbedingtes Handlungserfordernis zur Zukunftssicherung der Feuerwehren anzusehen.

Gem. den erfassten Angaben aus dem Teil A der Risikoanalyse stehen der Gemeinde Schkopau für die Sicherung Ihrer Aufgabenwarnahme nach § 1 BrSchG, 14 bestehende Ortsfeuerwehren unterschiedlichster Einsatzfähigkeit zur Verfügung. Die unter den bereits angeführten Gründen geschaffene Struktur der Einsatzbereiche 1 - 5 entspricht den Anforderungen an eine zukünftige Feuerwehr in der Gemeinde. Diese Struktur muss aber unter Zugrundelegung der Vorgaben des MI zur Bedarfsplanerstellung auf der Basis von Eintreffzeiten, gebunden an die tägliche Verfügbarkeit der entsprechenden Kräfte sowie den festgestellten Einsatzbereichen gem. den Ziffern 2.5 des Teiles B der Anlage 1 als nicht abgeschlossen bewertet werden.

Die Aufgliederung der Einsatzbereiche ist unter Beachtung der Eintrefffristen (Erreichungsgrade) und der personellen Verfügbarkeit der Kräfte, werktags von 06.-18.00 Uhr, fortzusetzen.

Ungeachtet dessen sind die Ausbildungspläne der einzelnen Feuerwehren in den jeweiligen Abschnitten auf gegenseitige Ersetz- bzw. Einsetzbarkeit auszurichten und in Übereinstimmung zu bringen.

Für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft am Tag ist die Zuordnung entsprechender Kräfte und Mittel aus den umgebenden Kommunen einsatztaktisch zu planen und vertraglich abzusichern, dies unbeachtet möglicher Hilfsfristen.

Ein Schwerpunkt hinsichtlich zu veranlassender Maßnahmen, bildet die Aus- und Fortbildung von Einsatz- und Führungskräften mit spezieller Ausbildung wie Maschinisten, Einsatzkräfte für die Gefahrenabwehr in Folge von ABC-Einsätzen (FwDV 500) sowie die zum Führen einer Feuerwehr nach DV 100 notwendigen Zug- und Verbandsführer.

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Qualifizierung des Führungspersonals für die Einsatzabwicklung bei Einsätzen mit den Führungsstufen B nach DV 100, Führen einer Feuerwehr als Einsatzabteilung sind die unter Abschn. 7 des Teiles D der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

## **11      BERICHTSWESEN**

Zur wirksamen Steuerung des Entwicklungsprozesses sind regelmäßige Kontrollen über den Stand der Maßnahmen notwendig. Hier sollten der Gemeindeführer und die entsprechenden Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung in regelmäßigen Abständen vor den Gemeinderäten der Gemeinde Schkopau zum Entwicklungsstand berichten. Empfohlen wird ein jährlicher Berichtszeitraum.

Das festgelegte Schutzziel ist Bestandteil des Berichtswesens. Um eine Vergleichbarkeit darzustellen, sind die jährlich zu erstellenden Statistiken im Bereich Feuerwehr sorgfältig zu führen und in Anlehnung an die Brandschutzbedarfsplanung auszuwerten.

## **12      FORTSCHREIBUNG**

Die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben.

Dafür kann ein festgelegter Zeitrahmen definiert werden bzw. ist die Fortschreibung anlassbezogen zu veranlassen. Bei der Festlegung z. B. eines 5-jährigen Zeitraumes ist u. a. zu berücksichtigen, dass bestimmte Maßnahmen bis zu ihrem Wirksamwerden einen gewissen Vorlauf benötigen (z. B. Ausbildungs- und Baumaßnahmen). In Anbetracht der verwaltungstechnischen Abläufe sollte eine Fortschreibung immer azyklisch zur Haushaltsplanung erfolgen.

Eine **fünfstufige** Fortschreibung kann empfohlen werden, da beispielsweise Ausbildungs-, Beschaffungs- und Baumaßnahmen in dieser Zeit i.d.R. abgeschlossen sind und ihre Wirkung beobachtet werden kann.

Besondere Abweichungen, die während der regulären Laufzeit eines Brandschutzbedarfsplanes auftreten, werden mit den Kontrollen des Berichtswesens erkannt. Ggf. ist dann eine außerordentliche Fortschreibung durchzuführen.

## 12.1 wesentliche Änderungen

Der Begriff „wesentliche Änderungen“ sollte hier in Form einer Geringfügigkeitsschwelle, ab der eine außerordentliche Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durchzuführen ist, definiert werden.

Sollten durch unvorhergesehene Ereignisse (Mittelkürzungen oder -zuweisungen, Personalausfall, Schäden an Fahrzeugen oder Gebäuden, Änderungen in der Infrastruktur des betrachteten Gebietes o. ä.) die Ziele des Brandschutzbedarfsplanes wesentlich verfehlt werden, ist eine Fortschreibung durchzuführen.

Wesentliche Änderungen sind u. a.:

- wesentliche Nichteinhaltung des Erreichbarkeitsgrades;
- wesentliche Nichteinhaltung der Personal- und/oder materialbezogenen Mindesteinsatzstärke.

## 13 ANHÄNGE / ANLAGEN

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Formblatt zur Risikoanalyse und zur Ermittlung des Brandschutzbedarfes                              |
| Anlage 2 | Angaben zur Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und den Oberflächengewässern |
| Anlage 3 | Einsatzstatistik der Gemeindewehrleitung zum Jahre 2011   |